

AUSZUG AUS DEM ORGANISATIONS- REGLEMENT

PAX, SAMMELSTIFTUNG BALANCE

BESTIMMUNGEN ZUM STIFTUNGSRAT

3.1 Funktion

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung und nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr.

3.2 Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus vier Mitgliedern – je zwei Vertreter der Arbeitnehmerschaft und der Arbeitgeberschaft.

3.3 Bestellung und Konstituierung

3.3.1

Die Bestellung der Stiftungsratsmitglieder ist durch das Wahlreglement der Stiftung geregelt.

3.3.2

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bestellt aus seiner Mitte einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht die gleiche Gruppe (Arbeitnehmer, Arbeitgeber) vertreten. Die Ämter wechseln im Jahresturnus zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern.

3.4 Amtsdauer und Amtsperiode

Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsperiode dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

3.5 Ausscheiden aus dem Stiftungsrat und Nachrücken

3.5.1

Aus dem Stiftungsrat scheidet während der Amtsperiode aus:

- Arbeitnehmervertreter, welche die Voraussetzungen gemäss Wahlreglement nicht mehr erfüllen
- Arbeitgebervertreter, welche die Voraussetzungen gemäss Wahlreglement nicht mehr erfüllen

3.5.2

Scheidet ein Stiftungsratsmitglied während der Amtsperiode aus, wird es gemäss den Bestimmungen des Wahlreglements ersetzt.

3.6 Sitzungen

3.6.1

Es finden jährlich zwei ordentliche Stiftungsratssitzungen statt. Eine Sitzung findet nach der Revision der Jahresrechnung durch die Revisionsstelle statt.

3.6.2

Eine ausserordentliche Einberufung einer Stiftungsratssitzung erfolgt in folgenden Fällen:

- auf Begehren des Präsidenten des Stiftungsrates
- wenn es die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder verlangt
- auf Begehren der Geschäftsführung

3.6.3

Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder in dessen Auftrag von der Geschäftsführung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden einberufen. Mit der Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder kann auf die Einhaltung dieser Verfahrensvorschriften verzichtet werden.

3.6.4

Die Geschäftsführung nimmt an den Stiftungsratssitzungen und an den Sitzungen der Stiftungsratsausschüsse in beratender Funktion teil. Sie kann weitere Personen, deren Fachwissen für die Behandlung der Geschäfte notwendig ist, beiziehen. Die Geschäftsführung stellt einen Protokollführer.

3.6.5

Der Präsident leitet die Sitzungen. Bei Verhinderung führt der Vizepräsident den Vorsitz. Die Leitung der Sitzung kann an einen Vertreter der Geschäftsführung delegiert werden.

3.6.6

Ein Stiftungsratsmitglied kann bei Verhinderung ein anderes Stiftungsratsmitglied mit oder ohne Weisungen zur Vertretung an der Sitzung bevollmächtigen. Die Vollmacht sowie allfällige Stimminstruktionen sind zu Beginn der Sitzung zu Händen des Protokolls einzureichen.

3.6.7

Jedes Stiftungsratsmitglied erhält pro Sitzung, an welcher es teilnimmt, eine Entschädigung. Zudem werden die Reise- und Verpflegungskosten vergütet.

3.7 Beschlussfassung

3.7.1

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer an der Sitzung über Telefon oder gleichwertige andere Telekommunikationsmittel teilnimmt. Die Beschlüsse, für welche nicht ausdrücklich ein qualifiziertes Mehr

erforderlich ist, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stiftungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Stimmenthaltung wird als Ablehnung gewertet.

3.7.2

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Jedes Mitglied des Stiftungsrats und die Geschäftsführung können verlangen, dass eine Sitzung zum Thema des Zirkulationsbeschlusses einberufen wird. Ein Beschluss auf dem Zirkularweg kommt nur unter einstimmiger schriftlicher Zustimmung zustande.

3.7.3

Die Stiftungsratsbeschlüsse sind zu protokollieren. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

3.8 Aufgaben

3.8.1

Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

3.8.2

Er nimmt die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:

- a) Festlegung des Finanzierungssystems
- b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel
- c) Erlass und Änderung von Reglementen
- d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen, soweit diese nicht vom Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag vorgegeben sind
- f) Festlegung der Organisation
- g) Ausgestaltung des Rechnungswesens
- h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung der Information
- i) Sicherstellung von Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter
- j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- k) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle
- l) Entscheid über die ganze und teilweise Rückdeckung der Stiftung und über die allfällige rückdeckende Versicherungsgesellschaft
- m) Festlegung der Ziele, der Grundsätze und der Organisation der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses, soweit diese nicht vom Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag vorgegeben sind

- n) periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen, soweit diese nicht vom Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag vorgegeben sind
- o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen

3.8.3

Weiter hat der Stiftungsrat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Vertretung der Stiftung nach aussen
- b) Bestimmung der für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen und der Art der Zeichnung
- c) jährliche Berichterstattung an die zuständige Aufsichtsbehörde
- d) Entscheid über die Anlage des Stiftungsvermögens, soweit diese nicht vom Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag vorgegeben ist
- e) Wahl und Abberufung des ALM-Ausschusses
- f) Wahl und Abberufung des Betriebsausschusses
- g) Wahl und Abberufung des unabhängigen Vertreters
- h) Beschluss über die Zuteilung des Überschusses aus Versicherungsverträgen an die einzelnen Pools und Vorsorgewerke
- i) Festlegung der Grundsätze zur Bildung von Rückstellungen und Reserven
- j) Festlegung von Sanierungsmassnahmen
- k) Wahrnehmung der gesetzlichen Informationspflichten im Falle einer Unterdeckung
- l) Überwachung der Leistungen aus den Kollektiv-Lebensversicherungsverträgen einschliesslich der zugewiesenen Überschussbeteiligungen
- m) Beschluss über die Anpassung der Renten an die Teuerung im autonomen Teil nach Festlegung des Leistungsumfanges durch den Rückversicherer
- n) Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Integrität und Loyalität
- o) Entscheid über eine angemessene Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder und der Mitgliedern der Ausschüsse
- p) Festlegung des Vorgehens zur Wahrnehmung der Aktionärsrechte und Festlegung der Stimmrechtsausübung
- q) stellvertretende Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Vorsorgekommission, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und ein Entscheid ausstehend ist
- r) Erstellen des Pflichtenhefts der Geschäftsführung

3.8.4

Der Stiftungsrat kann Aufgaben und Befugnisse, die nicht unübertragbar sind, an besondere Ausschüsse, an einzelne Mitglieder des Stiftungsrates, an die Geschäftsstelle oder an aussenstehende Dritte delegieren. Die Ausschüsse müssen nicht paritätisch zusammengesetzt sein. Die Delegationen sind jederzeit widerrufbar.

3.9 Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Stiftungsrats zeichnen kollektiv zu zweien. Für weitere vom Stiftungsrat bestimmte zeichnungsberechtigte Personen ist ebenfalls ausschliesslich eine Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien festzulegen.

BESTIMMUNGEN ZUR VORSORGEKOMMISSION

6.1 Funktion

Die Vorsorgekommission leitet das für den angeschlossenen Arbeitgeber gegründete Vorsorgewerk, in dem die Arbeitnehmer und Rentenbezüger eines Arbeitgebers versichert sind.

6.2 Zusammensetzung

Die für jedes Vorsorgewerk bestehende paritätische Vorsorgekommission setzt sich aus mindestens gleich vielen Arbeitnehmersvertretern wie Arbeitgebervertretern zusammen.

6.3 Bestellung und Konstituierung

6.3.1

Die Bestellung der Mitglieder der Vorsorgekommission ist durch das Wahlreglement geregelt.

6.3.2

Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst. Sie bestellt aus ihrer Mitte einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht die gleiche Gruppe (Arbeitnehmer, Arbeitgeber) vertreten. Die Ämter wechseln im Jahresturnus zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern.

6.3.3

Personelle Änderungen in der Vorsorgekommission sind der Geschäftsführung unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen.

6.4 Amtsdauer und Amtsjahr

Die Amtszeit der Mitglieder der Vorsorgekommission dauert drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Das Amtsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

6.5 Ausscheiden aus der Vorsorgekommission und Nachrücken

6.5.1

Aus der Vorsorgekommission scheidet während der Amtsperiode aus:

- a) Arbeitnehmervertreter, welche die Voraussetzungen gemäss Wahlreglement nicht mehr erfüllen.
- b) Arbeitgebervertreter, welche die Voraussetzungen gemäss Wahlreglement nicht mehr erfüllen.

6.5.2

Scheidet ein Mitglied der Vorsorgekommission während der Amtsperiode aus, wird es gemäss den Bestimmungen

des Wahlreglements ersetzt.

6.6 Sitzungen

6.6.1

Die Vorsorgekommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte des Vorsorgewerkes erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

6.6.2

Die Einberufung erfolgt entweder auf Begehren des Präsidenten, wenn es die Hälfte der Mitglieder der Vorsorgekommission verlangt oder auf Begehren der Geschäftsführung.

6.6.3

Der Präsident leitet die Sitzungen. Bei Verhinderung führt der Vizepräsident den Vorsitz. Die Leitung der Sitzung kann an einen Vertreter der Geschäftsführung delegiert werden.

6.7 Beschlussfassung

6.7.1

Die Vorsorgekommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer an der Sitzung über Telefon oder gleichwertige andere Telekommunikationsmittel teilnimmt. Die Beschlüsse, für welche nicht ausdrücklich ein qualifiziertes Mehr erforderlich ist, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmberechtigt sind nur die Vorsorgekommissionsmitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten der Vorsorgekommission, bei dessen Verhinderung diejenige des Vizepräsidenten doppelt.

6.7.2

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Jedes Mitglied der Vorsorgekommission kann verlangen, dass eine Sitzung zum Thema des Zirkulationsbeschlusses einberufen wird. Ein Beschluss auf dem Zirkularweg kommt nur unter einstimmiger Zustimmung zustande.

6.7.3

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das jeweils durch einen Arbeitgeber- und einen Arbeitnehmervertreter zu unterzeichnen ist. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen. Die Protokolle sind der Geschäftsführung einzureichen.

6.7.4

Die Mitglieder der Vorsorgekommission werden nicht entschädigt. Es werden zudem keine Reise- und Verpflegungskosten, etc. vergütet.

6.8 Aufgaben

Die Vorsorgekommission setzt sich für die Verwirklichung des Vorsorgezweckes im Vorsorgewerk ein und erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Sie wählt und ändert den Vorsorgeplan im Rahmen der vom Stiftungsrat festgelegten Vorsorgeplänen.
- b) Sie erfüllt die gesetzlichen Informations- und Aus-

kunftpflichten gegenüber den versicherten Personen. Insbesondere über die Organisation, die Leistungen und die Vermögenslage des Vorsorgewerks sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrats und der Vorsorgekommission.

- c) Sie überwacht, ob der Arbeitgeber die im Anschlussvertrag vorgesehenen Unterlagen und Meldungen beibringt.
- d) Sie überwacht, ob die Beiträge auf Verfall hin überwiesen werden.
- e) Sie wirkt beim Einholen der im Vorsorgefall zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente mit.
- f) Sie beschliesst über die Verwendung von freien Mitteln des Vorsorgewerks. Die freien Mittel können insbesondere zur Erbringung von Sanierungsbeiträgen und für Leistungserhöhungen verwendet werden. Bei einer Verteilung richtet sie sich grundsätzlich nach den im Teilliquidationsreglement für Vorsorgewerke vorgesehenen Verteilkriterien.
- g) Sie entscheidet über die Verwendung der dem Vorsorgewerk zugewiesenen Überschüsse aus Versicherungsverträgen.
- h) Sie bestätigt, dass der Arbeitgeber bei Anschluss oder Auflösung des Anschlusses durch ihn sein ganzes Personal frühzeitig und in angemessener Form in den Entscheidungsprozess involviert und zwecks aktiver Meinungsbildung informiert hat.
- i) Sie erfüllt sämtliche ihr gemäss Gesetz und Reglementen zugewiesenen Pflichten.